



Tax News Nr. 02/2021 April

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Wie jedes Frühjahr steht eine Mehrzahl aller Österreicher vor der Aufgabe, die Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr einzureichen. Welche Ausgaben sind steuerlich absetzbar? Wir geben Ihnen einige Tipps, insbesondere auch zu Fragen rund um das Arbeiten im Home-Office.

Die COVID-19-Krise und ihre Auswirkungen beschäftigt uns nun schon seit über einem Jahr tagtäglich in der Beratung. Positiv ist, dass die Unterstützungsmaßnahmen laufend ergänzt und verlängert werden. Daher enthält diese Ausgabe wieder ein Update zu den aktuellen Hilfsmaßnahmen sowie eine Übersichtstabelle der COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen. Tipps für die Abrechnung der COVID-19-Investitionsprämie runden das Kapitel ab [Seite 10](#) ab.

Sie besitzen Immobilien als Anleger? Vom öffentlichen Interesse eher unbemerkt wurden die Liebhabereirichtlinien neu gefasst. Die wesentlichen Eckpunkte zum Nachlesen finden Sie ab [Seite 6](#).

Wie gewohnt haben wir für Sie noch weitere in der Praxis wichtige Themen ausgewählt und empfehlen einen Blick in die [Übersicht der wichtigen Termine bis Ende Juni 2021](#).

Wir wünschen sonnige Frühlingstage und anregende Lektüre!

Ihr Team von Rabel & Partner

Inhalt

Arbeitnehmerveranlagung 2020	2
Tipps bei der Abrechnung der Investitionsprämie	4
Neues zum Thema Liebhaberei	6
Aktuelle Judikatur	6
Splitter	7
Termine April bis Juni 2021	9
Update Corona-Unterstützungen	10
Aktuelles	10
Anhang: Übersicht COVID-19- Unterstützungsmaßnahmen	12

Arbeitnehmerveranlagung 2020

Das Corona-Jahr 2020 war durch Kurzarbeit, Lohnverzicht oder Einnahmerückgang für viele auch ein finanziell schwieriges Jahr. Deshalb sollten Steuerpflichtige die Möglichkeit nutzen, sobald wie möglich Geld vom Finanzamt zurück zu bekommen. Bei der **Arbeitnehmerveranlagung** bestehen drei Möglichkeiten: Die **Pflichtveranlagung**, die **Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt** und die **Antragsveranlagung**.

Pflichtveranlagung

Als Lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie beispielsweise zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn **Nebeneinkünfte von mehr als € 730** oder Kapitaleinkünfte bzw Einkünfte aus privaten Grundstücksverkäufen ohne entsprechender Sondersteuer (KESt bzw ImmoESt) erzielt wurden, Sie **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen** erhalten haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden, oder **Absetzbeträge zu Unrecht in Anspruch** genommen haben. Ohne steuerliche Vertretung endet die elektronische **Einreichfrist am 30.6.2021**.

Veranlagung über Aufforderung des Finanzamts

Wenn Sie im Jahr 2020 **Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung**, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallsgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder Bezüge aus Dienstleistungsschecks bezogen oder eine beantragte Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erhalten haben oder bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer 2020 ein **Freibetragsbescheid** steuermindernd berücksichtigt wurde, dann erhalten Sie voraussichtlich im Spätsommer vom Finanzamt eine Aufforderung, die Arbeitnehmerveranlagung für 2020 bis Ende September 2021 einzureichen.

Antragsveranlagung

Sie beziehen lediglich ein **Gehalt** oder eine Pension, dann haben Sie – ungeachtet einer allfälligen vom

Finanzamt durchgeführten „antragslosen Arbeitnehmerveranlagung“ – grundsätzlich fünf Jahre Zeit (also bis 2025), einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung betreffend das Jahr 2020 zu stellen und Geld vom Finanzamt zurückzuholen. Sollte wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung resultieren, kann der Antrag binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids mittels Beschwerde wieder zurückgezogen werden.

Folgende gute Gründe sprechen für eine Antragsveranlagung:

Schwankende Bezüge oder Dienstunterbrechungen

Sie hatten während des Kalenderjahres 2020 schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen (zB **COVID-19 Kurzarbeit**, bei Teilzeitdienstverhältnis kam es zu Stundenreduzierung oder Stundenanhebung, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz). Es wurde dadurch auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.

Absetzbeträge

Die aufgrund des Jahreseinkommens ermittelte Steuer reduziert sich noch um allfällige Absetzbeträge.

- Viele Eltern haben den Antrag auf Berücksichtigung des Steuerabsetzbetrages **Familienbonus Plus** (pro Kind € 1.500, Kinder ab 18 Jahren € 500) ohnedies bereits beim Dienstgeber abgegeben. Sollten Sie dies nicht gemacht haben, dann besteht im Rahmen des Jahresausgleichs die Möglichkeit zur Geltendmachung.
- Die Berücksichtigung des **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrags** in Höhe von € 494 pro Kind (bei zwei Kindern € 669 und für jedes weitere Kind zusätzlich € 220) kann für das Jahr 2020 im Wege der Veranlagung berücksichtigt werden, sollte dieser nicht schon bei der laufenden Gehaltsabrechnung miteinbezogen worden sein.

- Sie zahlen Alimente für ein nicht in Ihrem Haushalt lebendes Kind, dann können Sie den **Unterhaltsabsetzbetrag** von monatlich € 29,20 für das erste Kind, € 43,80 für das zweite Kind und € 58,40 für jedes weitere Kind geltend machen.
- Der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** von bis zu **€ 400** zusätzlich steht für ein Jahreseinkommen von höchstens € 15.500 zu und kann nur im Wege der Steuererklärung geltend gemacht werden. Der Zuschlag reduziert sich für Einkommen zwischen € 15.500 und € 21.500 gleichmäßig einschleifend auf Null.
- In folgenden Konstellationen erhalten Sie Geld vom Finanzamt gutgeschrieben, obwohl Sie gar keine Einkommen- oder Lohnsteuer bezahlt haben („**Negativsteuer**“ bzw. „**SV-Rückerstattung**“):
 - Sie verdienen so wenig, dass sich keine Einkommensteuer ergibt, und haben Anspruch auf den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag.
 - Von Ihrem Gehalt wurden Sozialversicherungsbeiträge einbehalten, aber keine Lohnsteuer, dann gibt es eine Steuergutschrift in Höhe von 50% der einbehaltenen SV-Beiträge, maximal € 400. Der Erstattungsbetrag erhöht sich auf € 500 bei Anspruch auf das Pendlerpauschale. Sind die Voraussetzungen für den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erfüllt, erhöht sich die Gutschrift nochmals um € 400. Für Pensionisten ist der Erstattungsbetrag mit 75 % der Sozialversicherungsbeiträge bzw. € 300 gedeckelt.

Werbungskosten

Beruflich bedingte Ausgaben werden als Werbungskosten steuerlich anerkannt. Im Besonderen möchten wir Sie auf folgende Werbungskosten hinweisen:

- Grundsätzlich sind **Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** mit dem Verkehrsabsetzbetrag von € 400 jährlich abgegolten. Arbeitnehmer, die einen weiten Weg zur Arbeit haben oder für die die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist, können das kleine oder das große **Pendlerpauschale und den Pendlereuro** beantragen

(Formular L34 EDV). Die Berücksichtigung des Pendlerpauschales erfolgt entweder über die laufende Lohnverrechnung oder im Wege der Arbeitnehmerveranlagung. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Für Anreisen zwischen vier und zehn Tagen pro Monat wird das Pendlerpauschale aliquotiert.

NEU 2020: Pendler, die den Arbeitsweg im Jahr 2020 wegen **coronabedingter Kurzarbeit oder Home-Office** nicht oder nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt haben, verlieren diesen Anspruch nicht. Es kommt zu **keiner Aliquotierung oder Kürzung**. Diese Regelung wird übrigens bis ins Jahr 2021 verlängert und gilt krisenbedingt bis 30.6.2021.

- Unter **Ausgaben für Arbeitsmittel und Werkzeuge** fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit verwendet werden. Im Jahr 2020 selbst getragene Ausgaben für das **Home-Office**, wie beispielsweise **Computer** und Zubehör (Drucker, Scanner), mit dem Betrieb verbundene Kosten (Computertisch, Software, Druckerpatronen und Papier) sowie **Internetkosten** (Internetzugang, Online-Gebühren, Telefongebühren) können **im beruflichen Ausmaß anteilig** abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu € 800 können als geringwertige Wirtschaftsgüter zur Gänze im Kalenderjahr der Anschaffung abgesetzt werden. Bei höheren Kosten kann nur die auf die Nutzungsdauer verteilte jährliche Abschreibung geltend gemacht werden. Das Ausmaß der beruflichen Nutzung ist zu schätzen.
- Weiters können für das Jahr 2020 Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) für einen in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatz im Ausmaß von bis zu € 150 steuerlich geltend gemacht werden, und zwar zusätzlich zum Werbungskostenpauschale. Voraussetzung dafür ist, dass im Jahr 2020 mindestens an 26 Tagen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Das dafür vorgesehen **Formular L1HO** steht seit 1. April 2021 als Beilage zu den Erklärungen L1, E1 oder E7 zur Verfügung.

- Sollten Sie bereits eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt haben, so können Sie auch **nachträglich mit dem Formular L1HO** diese Werbungskosten geltend machen.
- Ausgaben für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband sind nur sehr eingeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne! Die seit 01.04.2021 in Kraft getretene Home-Office-Regelung (Ansatz einer Home-Office-Pauschale als Werbungskosten) gilt erst ab der Veranlagung 2021. Für weitere Details zu diesem Thema verweisen wir auf unseren [Newsletter vom 02.03.2021](#).

Sonderausgaben

Zu den Sonderausgaben zählen ua Kirchenbeiträge, Spenden, die Kosten für den Steuerberater, der Nachkauf von Versicherungszeiten sowie sogenannte **Topf-Sonderausgaben, die 2020 letztmalig** ihre steuerliche Wirkung entfalten. Damit endet die steuerliche Absetzbarkeit von Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung sowie Prämienzah-

lungen für private Versicherungen wie Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherungen.

Außergewöhnliche Belastung

Kosten, die außergewöhnlich und zwangsläufig erwachsen sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, können steuerlich abgesetzt werden. Um dem Rechnung zu tragen wird abhängig vom Gesamteinkommen gestaffelt bis € 36.400 ein Selbstbehalt von 6% bis zu 12% berücksichtigt. Unter die Regelung mit Selbstbehalt fallen beispielsweise Kosten für die Behandlung von Krankheiten, Rehabilitation- und Kurkosten. Für außergewöhnliche Belastungen in Zusammenhang mit der auswärtigen Berufsausbildung von Kindern (pauschal € 110 pro Monat), Katastrophenschäden oder Behinderungen ab 25% (zB Pflegekosten für eine 24h-Betreuung) wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Tipps bei der Abrechnung der Investitionsprämie

Wer den Antrag auf Gewährung einer 7% bzw 14%igen COVID-19-Investitionsprämie erfolgreich bis zum 28.2.2021 bei der aws eingebracht hat, steht nun vor der Herausforderung, die erforderliche Abrechnung nach dem Investitionsdurchführungszeitraum rechtzeitig und richtig zu erledigen.

Mehr dazu finden Sie in der **Anleitung zur Abrechnung**, die von der aws als **Download** zur Verfügung gestellt wird.

Auf Folgendes weisen wir hin:

- **Förderungszusage:** Unter der Projektnummer wird die vorläufige Zuschusshöhe für 7%ige und 14%ige Investitionen aufgelistet. Allerdings besteht in jenen Fällen, in denen noch keine Förderungszusage vorliegt, das Problem, dass so-

lange kein aufrechter Fördervertrag vorliegt, auch keine Abrechnung möglich ist.

- **Vertragsanpassung:** Sollte es bei Durchführung der Investition zu Änderungen in der Zuordnung von 14%ige auf 7%ige Investitionen gekommen sein, muss der Vertrag im Rahmen der Abrechnung entsprechend angepasst werden, in dem die Kostenpositionen umgewandelt werden **bevor** mit der Abrechnung fortgeföhren werden kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine mit 7% beantragte Investition nicht nachträglich in eine 14%ige Schwerpunktinvestition umgewandelt werden kann.

- **Erfassung Investitionen:** In jeweils eigenen Abschnitten entsprechend den vier Kategorien 7%, 14%ÖKO, 14%DIG, 14%Life sind die Investitionen gemäß den zugehörigen Rechnungen einzeln zu erfassen. Für eine größere Anzahl an Rechnungen wird auch eine Excel-Vorlage angeboten, in der die erforderlichen Informationen wie **Gegenstand der Rechnung/Leistungsumfang, Lieferant, Finanzierungsart, Kostenkategorie/ Art der Investition, Betrag netto und brutto, Vorsteuerabzugsberechtigung, Datum der ersten Maßnahme, Datum der Rechnung, Datum der Bezahlung und Datum der Inbetriebnahme** anzuführen sind. Nach dem Excel-Import scheinen die erfassten Rechnungszeilen in den zugehörigen Kategorien auf. Wenn kein rotes Dreieck bei einer Rechnungszeile aufscheint, wurden alle Pflichtfelder korrekt ausgefüllt.

Auch wenn die **Rechnungen im Rahmen der Abrechnung** über den Fördermanager der aws **zunächst nicht vorzulegen bzw hochzuladen** sind, so kann die aws in weiterer Folge für genehmigte und abgerechnete Investitionen Rechnungen anfordern. Daher empfehlen wir den jeweiligen Zusammenhang zwischen Einzelbeleg(en) und der aws übermittelter Abrechnung gut nachvollziehbar zu dokumentieren. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die 10-jährige (!) Aufbewahrungspflicht ab dem Kalenderjahr der Auszahlung. Nicht übersehen werden darf, dass die Abrechnung einer I-Prämie von über € 12.000 die Bestätigung eines StB/WP/BiBu benötigt.

- Unter „**Setzung der ersten Maßnahme**“ werden eine Bestellung, Lieferung, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungslegung, der Abschluss eines Kaufvertrages oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investition verstanden. Die **Frist dafür** wurde auf den **31.5.2021** verschoben. Wir empfehlen auch in diesem Punkt gut zu dokumentieren.
- Auch für förderungsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) ist die Mindestbeholdauer von mindestens drei Jahren zu erfüllen.
- Auch der **Investitionsdurchführungszeitraum** soll um ein Jahr verlängert werden. Die entsprechende Adaption der Richtlinie ist allerdings noch ausständig.

Die derzeit geltende Förderungsrichtlinie sieht vor, dass die Abrechnung über die durchgeführten Investitionen spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen zu erfolgen hat. Dies stellt FörderungsnehmerInnen mitunter vor die Problemstellung, dass die Frist für die Abrechnung von durchgeführten Investitionen bereits abgelaufen ist bzw in Kürze abläuft, eine Abrechnung jedoch nicht möglich ist, da die Förderungszusage von der aws noch ausständig ist.

Fristen für	bisher	neu	geplant
Setzung der ersten Maßnahme	28.2.2021	31.5.2021	
Durchführung Investitionsvolumen < € 20 Mio netto	28.2.2022		28.2.2023
Durchführung Investitionsvolumen > € 20 Mio netto	28.2.2024		28.2.2025

Neues zum Thema Liebhaberei

Die Liebhabereirichtlinien 2012 (LRL) wurden nach längerer Zeit aktualisiert und insbesondere gesetzliche Änderungen seit dem Jahr 2012 eingearbeitet.

An interessanten Änderungen können hervorgehoben werden:

- Es wird klargestellt, dass die **COVID-19-Pandemie als Unwägbarkeit** anzusehen ist und damit auch nicht der ursprünglichen Planung zugrunde gelegt werden kann (Rz 19 LRL).
- In den Rz 65a bis 65m LRL wurden ausführliche **Details zu Prognoserechnungen** eingearbeitet (zB Mietausfalls- und Leerstandsrisiko 2% bis 5%, Instandhaltungs- und Reparaturkosten pro m² Nutzfläche von € 7,50 bis € 25 pa in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes).
- In Ausnahmefällen führt eine vorübergehende Fortsetzung einer an sich aussichtslosen Tätigkeit nicht zu einem Wandel zur Liebhaberei, wenn die Einstellung der Tätigkeit beabsichtigt ist und die Fortsetzung der Tätigkeit im Hinblick auf einen bestmöglichen Veräußerungserlös als wirtschaftlich vernünftige Reaktion angesehen

werden kann (Rz 34 LRL). Wird ein bestehender Betrieb nicht mehr nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt, und kann der Betrieb daher nicht mehr als Einkunftsquelle angesehen werden, ist das dieser Tätigkeit gewidmete Vermögen als Privatvermögen zu qualifizieren. In einem solchen Fall liegt daher eine Betriebsaufgabe nach § 24 EStG vor. Bisher wurde dieses Vermögen als sogenanntes „**nachhängiges Betriebsvermögen**“, dessen stille Reserven erst bei späterer Veräußerung oder Privatentnahme steuerlich zu erfassen waren, behandelt.

- Bestimmte Aufwendungen aus der Liebhabereiphase, die nach Vornahme der Veränderung wirksam bleiben, sind nach Änderung zu einer steuerlich relevanten Einkunftsquelle weiter zu berücksichtigen (Rz 101a LRL). So können nach Änderung der Bewirtschaftung noch offene Fünfzehntelbeträge geltend gemacht werden. Herstellungsaufwendungen sind verteilt über die Restnutzungsdauer zu berücksichtigen.

Lesen Sie dazu auch unseren [Wissenswert-Beitrag](#) zum Thema.

Aktuelle Judikatur

VfGH: Unterschiedliche Abzinsungsfaktoren innerhalb des Steuerrechts und im Vergleich mit dem Unternehmensrecht sind nicht verfassungswidrig.

In Anbetracht der derzeitigen Zinslandschaft wundert sich jeder, dass im Steuerrecht mit Abzinsungsfaktoren von 3,5% (langfristige Rückstellungen) bzw 6% (Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen) gerechnet werden muss. Und wenn schon mit nicht marktkonformen Zinssätzen gerechnet werden muss, sollte man meinen, dass diese zumindest einheitlich sind. Der VfGH hat aber entschieden, dass die unterschiedlichen Abzinsungsfaktoren bei der Berechnung von Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten und Sozialkapitalrückstellungen nicht den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Der Gesetzgeber hat sich mit der Differenz der Abzinsungsfaktoren innerhalb des rechtspolitischen Ge-

staltungsspielraums bewegt. Ebenfalls wurde festgehalten, dass die unterschiedliche Behandlung der Abzinsungssätze im Steuerrecht und Unternehmensrecht, trotz prinzipieller Anknüpfung der steuerlichen Gewinnermittlung an die Unternehmensbilanz, nicht verfassungswidrig ist.

VwGH: Haftungsinanspruchnahme bei unklarer interner Geschäftsverteilung bei Vertreterhaftung gem § 9 BAO.

Die Haftungsinanspruchnahme eines bestimmten Vertreters gem § 9 Abs 1 BAO muss, wenn es mehrere Vertreter gibt, begründet werden. Gemäß ständiger Rechtsprechung ist nämlich, bei Bestehen einer internen Ressortverteilung, derjenige Vertreter in Anspruch zu nehmen, der mit der Besorgung der Abgabenangelegenheiten betraut ist.

Liegt allerdings nur ein Einverständnis aller Vertreter vor, dass einer davon bloß formell als Geschäftsführer eingetragen ist und keinen tatsächlichen Einfluss auf die Geschäftsführung hat, so befreit ihn dies nicht von der Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen. In einem solchen Einverständnis ist keine Ressortverteilung zu sehen.

VwGH: Keine unzumutbaren Aufträge im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Empfängerbenennung.

Laut VwGH dürfen im Zusammenhang mit der Empfängerbenennung gem § 162 BAO keine unzumutbaren Aufträge erteilt werden. Im vorliegenden Verfahren wurde vom BFG einer GmbH (Baubranche) auferlegt, einen Lokalausweis ihrer Subunternehmen vor Auftragserteilung durchzuführen. Dieser Auftrag wurde vom VwGH als unzumutbar eingestuft, da das BFG in seiner Entscheidung nicht dargelegt hat, inwieweit es branchenüblich ist, einen solchen Lokalausweis durchzuführen. Im fortgeführten Verfahren hat das BFG lediglich eine Checkliste der Wirtschaftskammer durch Internetrecherche als Sorgfaltsmaßstab herangezogen und

dabei der Partei kein Parteiengehör eingeräumt. Der VwGH hob daher die neuerliche Entscheidung des BFG auf Grund wesentlicher Verfahrensmängel auf. Daher bleibt die Frage, ob ein Lokalausweis von Subunternehmern notwendig ist und den branchenüblichen Gepflogenheiten entspricht, weiterhin unbeantwortet.

VwGH: Lizenzzahlungen an maltesische Gesellschaft keine Betriebsausgaben.

Wird der Handelsbetrieb einer österreichischen Gesellschaft abgespalten und verlegt danach die verbleibende Gesellschaft ihren Ort der Geschäftsleitung nach Malta, so sind Lizenzzahlungen für die im Rahmen der Abspaltung zurückbehaltenen Markenrechte an die nach Malta überführte Gesellschaft dann keine Betriebsausgaben, wenn das wirtschaftliche Eigentum nach wie vor der abgespaltenen österreichischen Handelsgesellschaft zuzuordnen ist. Wir haben dazu bereits im Jänner einen ausführlichen Beitrag auf unserer Website veröffentlicht: [Lizzenzzahlungen an Malta-Gesellschaft: Neue VwGH-Rechtsprechung und „DEMPER“-Konzept.](#)

Splitter

Abgaben- und Beitragsstundung bis Ende Juni 2021 verlängert

Für **laufende Abgabenstundungen** wurde die Frist vom 31.3.2021 „**automatisch**“ bis **30.6.2021** ausgedehnt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Für Abgaben, die zwischen 15.3.2020 und 30.6.2021 fällig sind, werden **keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge** verrechnet.

Für noch verbliebene Abgabenrückstände sieht das **COVID-19-Ratenzahlungskonzept** folgende Vorgehensweise vor: **In Phase 1 zwischen 1.7.2021 und 30.9.2022 (15 Monate)** besteht die Möglichkeit, die Höhe der Raten nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu beantragen (Antragstellung zwischen 10.6.2021 und 30.6.2021). In **Phase 2** soll jenen Unternehmen geholfen werden,

die trotz intensiver Bemühungen auch Ende September 2022 noch offene Abgabenschulden haben werden. Wenn zumindest 40% des Abgabenrückstandes ohne Terminverlust in Phase 1 zurückgezahlt wurden, besteht die Möglichkeit der erneuten Ratenzahlungsvereinbarung, für die ein zeitlicher Rahmen **von bis zu 21 Monaten, längstens bis zum 30.6.2024** gilt. Die reduzierten Stundungszinsen betragen 1,38%.

Stundungen gegenüber der **ÖGK** wurden ebenfalls gesetzlich bis 30.6.2021 **verlängert**. Auch hier besteht die Möglichkeit, **Ratenzahlungen bis 30.9.2022 bzw unter bestimmten Voraussetzungen bis 30.6.2024 zu beantragen.**

Mietrecht – heuer keine Wertanpassung der Richtwerte und Kategoriebeträge

Die mit 1.4.2021 gesetzlich vorgesehene Wertanpassung der Richtwerte und Kategoriebeträge wurde **auf den 1.4.2022 verschoben**. Für Mieter in einer Wohnung, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegt, bleiben die **bisher geltenden**

Richtwerte bis zum 1.4.2022 weiter gültig.

Für den Vermieter bleibt die Verschiebung der Anpassung insofern werterhaltend als die **Wertsicherungsberechnung** im Hintergrund **weiter läuft** und bei der nächsten Erhöhung in voller Höhe geltend gemacht werden kann. Die Tabelle zeigt die Richtwerte in € je m² Nutzfläche:

	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
RW	5,30	6,80	5,96	6,29	8,03	8,02	7,09	8,92	5,81

Wiederholte Verlängerung der Konkursantragspflicht bei Überschuldung bis 30.6.2021

Mit dem 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz war die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung** ursprünglich für den Zeitraum 1.3.2020 bis 30.6.2020 vorgesehen. Durch mehrere Novellen, zuletzt mit der am 25.3.2021 in Kraft getretenen Novelle zu § 9 des 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung **bis 30.6.2021 erneut verlängert**.

- Liegt eine Überschuldung bei Ablauf des 30.6.2021 vor, ist ein Insolvenzantrag ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30.6.2021 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung zu stellen**, je nachdem welcher Zeitraum später endet.
- Unabhängig davon besteht weiterhin die Verpflichtung bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern fristgerecht zu beantragen. Wurde die Zahlungsunfähigkeit durch die COVID-19 Pandemie verursacht, beträgt die Frist 120 Tage. Ansonsten ist eine Frist von 60 Tagen zu beachten.

Mit dieser Verlängerung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung scheidet weiterhin die Haftung für eine Insolvenzverschleppung nach Eintritt der

Überschuldung bis 30.6.2021 aus, wenn der Antrag danach fristgerecht gestellt wird. Ebenso entfällt weiterhin die Haftung der Geschäftsführer nach § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG sowie für Vorstände einer Aktiengesellschaft gemäß § 84 Abs 3 Z 6 AktG.

Erhöhung der Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren werden überwiegend mit Wirkung ab 1.5.2021 (inflationsbedingt) erhöht. Auswirkungen hat diese Erhöhung ua auf die bei Einreichung von Jahresabschlüssen anfallenden Gebühren. Diese betragen künftig:

Gebühren für die elektronische Einreichung des Jahresabschlusses ab dem 1.5.2021 in €	GmbH	AG
Eingabegebühr	36	162
Eintragungsgebühr	22	22
insgesamt	58	184

Termine April bis Juni 2021

15.4.2021

Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für den Ausfallsbonus November 2020, Dezember 2020 und Jänner 2021

15.5.2021

Antrag auf NPO-Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds

Der NPO-Unterstützungsfonds wurde für das 4. Quartal 2020 verlängert und dient der finanziellen Unterstützung von Non-Profit-Organisationen (insbesondere gemeinnützige Vereinen), freiwilligen Feuerwehren und kirchlichen Rechträgern und soll wirtschaftliche/finanzielle Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise abfedern. Das erfolgt – wie bereits in der ersten Förderphase – durch die Gewährung eines Fixkostenzuschusses zu förderbaren Kosten und eines pauschalen Struktursicherungsbeitrags (Einnahmenausfall vorausgesetzt). Gegenüber der ersten Förderungsphase wurde der Struktursicherungsbeitrag nahezu verdoppelt (7 % der Vorjahreseinnahmen, max. € 90.000,-). Zusätzlich wurde für gemeinnützige Vereine, die direkt oder indirekt vom Lockdown im November und Dezember 2020 betroffen waren, die Möglichkeit der Beantragung eines „Lockdown-Zuschusses“ eingeführt, der dem allgemeinen Umsatzersatz I und II nachgebildet ist. Der Antrag ist bis spätestens 15.5.2021 via www.npo-fonds.at zu stellen.

15.5.2021

Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für den Ausfallsbonus Februar 2021

31.5.2021

NoVA-Erhöhung

Kaufvertragsabschluss für neu zugelassene PKW und Klein-LKW, die noch in die Übergangsregelung der NoVA-Erhöhung hineinfallen können.

31.5.2021

Investitionsprämie

Die ersten Maßnahmen müssen bis 31.5.2021 gesetzt werden, um in den Genuss der Investitionsprämie zu gelangen.

15.6.2021

Letzte Möglichkeit zur Antragstellung für den Ausfallsbonus März 2021

30.6.2021

Antrag Phase 1 COVID-19 Ratenzahlungskonzept kann zwischen dem 10.6.2021 und dem 30.6.2021 gestellt werden

30.6.2021

Antrag Umsatzersatz II (für indirekt Betroffene)

Bis spätestens 30.6.2021 muss der Antrag für November und Dezember 2020 via FinanzOnline eingebracht werden.

30.6.2021

Antrag FKZ 800.000 1. Tranche

Bis spätestens 30.6.2021 muss der Antrag betreffend die erste Tranche des FKZ 800.000 gestellt werden. Es ist aber auch möglich, die Auszahlung des gesamten FKZ 800.000 erst im Rahmen der 2. Tranche bis 31.12.2021 zu beantragen.

30.6.2021

Antrag für Überbrückungsfinanzierung und Lockdown-Kompensation für selbstständige Künstler (2020 und 2021)

Bis spätestens 30.6.2021 müssen die entsprechenden Anträge eingebracht werden.

1.7.2021

Das E-Commerce-Paket tritt in Kraft

Mit der Abschaffung der Lieferschwelle im ig Versandhandel, dem Wegfall der EUSt-Befreiung für Kleinsendungen unter € 22 und der fiktiven Steuerschuldnerschaft für elektronische Plattformen müssen Unternehmen ab 1.7.2021 die ig Versandhandelsumsätze und ig Dienstleistungen über den erweiterten EU-One-Stop-Shop-Zugang (EU-OSS) erklären und bezahlen. Die Antragstellung für eine Registrierung zum EU-OSS kann seit 1.4.2021 elektronisch über FinanzOnline erfolgen.

Update Corona-Unterstützungen

Ausfallsbonus

Über den Ausfallsbonus haben wir bereits in der letzten Ausgabe berichtet. Ganz aktuell wurde am 12.4.2021 die geänderte Verordnung über den Ausfallsbonus veröffentlicht, die die bereits angekündigte **Erhöhung des Ausfallsbonus von 15% auf 30%** des Umsatzausfalles für die Monate **März und April 2021**, maximal € 50.000, enthält.

Als besonderes Service finden Sie als Beilage eine **Übersicht über die wichtigsten derzeitigen COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen**.

Kurzarbeit Phase 4

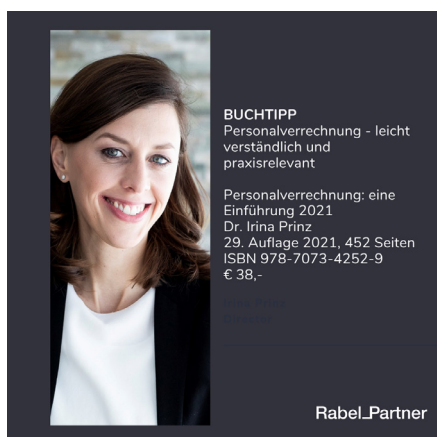
Sozialpartner und Bundesregierung haben sich auf die Fortführung der **Corona-Kurzarbeit bis 30.6.2021** (Phase 4) geeinigt. Für alle Kurzarbeitsanträge ab 1.4.2021 sind neue Sozialpartnervereinbarungen (Version 9.0) abzuschließen.

Eine Übersicht der COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen finden Sie [im Anhang](#).

Aktuelles

Die Privatstiftung - Live-Webcast am 28.04.2021

Peter Stanzenberger beleuchtet die steuerrechtlichen Aspekte der Privatstiftung und gibt mit Professor Gunter Nitsche, der auf das Stiftungsrecht eingeht, wertvolle Praxistipps zu zweckmäßigen Gestaltungen und die Vermeidung allfälliger Fallen. „Selbstverständlich wird die aktuelle Judikatur ebenfalls dargestellt“, erklärt Peter Stanzenberger. Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Buchtip

Steuerliche und arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen in der COVID-19-Krise werden in der kürzlich erschienenen [Publikation](#) ebenso behandelt wie die Auswirkungen von Quarantäne bei Mitarbeitern im Bereich der Personalverrechnung. Auch die neue Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge (GPLB) wird dargestellt. Praxisbeispiele und viele Übersichten sorgen für Veranschaulichung und erklären wichtige Neuerungen kurz und kompakt.

Tax News Nr. 02/2021 April

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), [Rabel & Partner](#)

COVID-19- Unterstützungsmaßnahmen

	Fixkostenzuschuss I	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Antrag möglich seit	20.5.2020	23.11.2020	16.12.2020	ab 16. des folgenden Kalendermonats erstmalig ab 16.2.2021
Antrag möglich bis	31.8.2021	31.12.2021	31.12.2021	bis 15. des drittfolgenden Kalendermonats, für 11/2020 – 1/2021 bis 15.4.2021
Mindest-Umsatzausfall	40%	30%	30%	40% in einem Kalendermonat
Umsatzausfall ist zur Gänze COVID-19 bedingt	ja	ja	ja	ja
Höhe der Förderung	<p>25% Fixkosten bei Umsatzausfall zwischen 40% bis 60%</p> <p>50% Fixkosten bei Umsatzausfall zwischen 60% bis 80%</p> <p>75% Fixkosten bei Umsatzausfall ab 80%</p>	<p>Förderung der Fixkosten in Höhe des Umsatzausfalls (d.h. bei 70% Umsatzausfall werden 70% der Fixkosten gefördert)</p> <p>Option für einen pauschalen Fixkostenzuschuss von 30% des Umsatzausfalls (für Unternehmer mit einem Umsatz von < € 120.000)</p>	<p>Förderung von 90% des Verlustes (Klein- und Kleinstunternehmen iSd AGVO)</p> <p>Förderung von 70% des Verlustes (kein Klein- und Kleinstunternehmen iSd AGVO)</p>	<p>Bonus: 15% des Umsatzausfalls <u>und</u> (optional) Vorschuss auf FKZ 800 000: 15% des Umsatzausfalls, min € 100, max. € 30.000 pM</p> <p>erhöhter Bonus für März – April 2021: 30% des Umsatzausfalls, max. € 50.000 pM</p>
Auszahlungsmodus	<p>1. Tranche (20.5. - 18.8.2020): 50% FKZ</p> <p>2. Tranche (19.8. - 18.11.2020): 75% (25%) FKZ</p> <p>3. Tranche (19.11.2020 - 31.8.2021): 100% (25%) FKZ</p>	<p>1. Tranche (23.11.2020 - 30.6.2021): 80% FKZ</p> <p>2. Tranche (1.7. - 31.12.2021): 100% (bzw 20%) FKZ</p>	<p>1. Tranche (16.12.2020 - 30.6.2021): 70% VE</p> <p>2. Tranche (1.7. - 31.12.2021): 100% (bzw 30%) VE</p>	100% der beantragten Summe

COVID-19- Unterstützungsmaßnahmen

	Fixkostenzuschuss I	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Betrachtungszeitraum (BRZ)	6 jeweils rund 1 Monat umfassende Betrachtungszeiträume zwischen 16.3. und 15.9.2020	BZR 1: 16.9.2020 bis 30.9.2020 BZR 2-10: Oktober 2020 – Juni 2021	BZR 1: 16.9.2020 bis 30.9.2020 BZR 2-10: Oktober 2020 – Juni 2021	8 monatliche BZR, von November 2020 bis Juni 2021
Maximale Anzahl an BRZ	1 bis 3 BRZ (zusammenhängend)	bis zu 10 BZR (grundsätzlich zusammenhängend; eine zeitliche Lücke ist zulässig, volle Monate mit Umsatzerersatz gelten nicht als Lücke)	bis zu 10 BZR (zusammenhängend; zeitliche Lücke ist nur bei Inanspruchnahme Lockdown-UE in Nov und Dez 2020 zulässig)	bis zu 8 BZR
Betragliche Begrenzung	bis zu € 90 Mio (75% FKZ) bis zu € 60 Mio (50% FKZ) bis zu € 30 Mio (25% FKZ)	bis zu € 1,8 Mio pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De-Minimis-Grenzen bei Uis)	bis zu € 10 Mio pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De-Minimis-Grenzen bei Uis)	bis zu € 1,8 Mio pro Unternehmen (Anrechnung anderer COVID-19-Förderungen und Beachtung De -Minimis -Grenzen bei Uis)
Wechselwirkungen iZm anderen COVID-19- Förderungen (Einzelfallprüfung!)	n/a	Verlustersatz, Lockdown-Umsatzerersatz, Lockdown Umsatzerersatz II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)	FKZ 800.000, Lockdown-Umsatzerersatz, Lockdown Umsatzerersatz II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)	Verlustersatz (ist bei Vorschuss FKZ 800 ausgeschlossen), Lockdown-UE, Lockdown-UE II (UE für indirekt erheblich betroffene Betriebe)
Finanzinstitute KÖR, NPO, U > 250 VZA 31.12.2019, wenn > 3% Kündigungen	nein	nein	nein	nein
Neu gegründete Unternehmen	antragsberechtigt, wenn vor dem 16.3.2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1.11.2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1.11.2020 Umsätze erzielt wurden	antragsberechtigt, wenn vor dem 1.11.2020 Umsätze erzielt wurden
Steuerpflichtige Einnahme	nein	nein	nein	ja (Bonus Umsatzausfall) nein (Vorschuss FKZ 800.000)

COVID-19- Unterstützungsmaßnahmen

	Fixkostenzuschuss I	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Betriebsausgabenkürzung	ja	ja	ja	nein (Bonus Umsatzausfall)
Unternehmen ist anspruchsberechtigt, wenn	Fixkostenzuschuss I	Fixkostenzuschuss 800.000	Verlustersatz	Ausfallsbonus
Sitz/BS in Österreich	ja	ja	ja	ja
operative Tätigkeit & betriebliche Einkünfte (§§ 21, 22, 23 EStG)	ja	ja	ja	ja (außer § 21 EStG-Einkünfte)
letzte 3 veranlagten Jahre kein § 12 Abs 1 Z 10 KStG	ja	n/a	n/a	n/a
letzte 5 veranlagten Jahre kein § 12 Abs 1 Z 10 KStG und kein § 10a KStG	n/a	ja (Toleranzregel bis € 100.000 bzw € 500.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000 bzw € 500.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000 bzw € 500.000)
letzte 5 veranlagten Jahre keine vorsätzl. Finanzstrafe	ja (keine Toleranzregel)	ja (Toleranzregel bis € 10.000 Vorsatzstrafe auch geschäftsführende Organe)	ja (Toleranzregel bis € 10.000 Vorsatzstrafe auch geschäftsführende Organe)	ja (Toleranzregel bis € 10.000 Vorsatzstrafe auch geschäftsführende Organe)
kein Insolvenzverf. im Zeitpunkt Antragstellung (Ausn. SV)	ja	ja	ja	ja
UiS-Prüfung	ja	ja	ja	ja
Schadensminderungspflicht	ja	ja	ja	n/a
letzte 3 veranlagten Jahre kein Missbrauch § 22 BAO	n/a	ja (Toleranzregel bis € 100.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000)	ja (Toleranzregel bis € 100.000)
kein Sitz/NL in "Steuerose" und keine Passiveinkünfte	n/a	ja	ja	ja